

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PP200020-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Ersatzrichter lic. iur.
T. Engler sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Houweling-Wili

Beschluss vom 21. August 2020

in Sachen

A. _____,

Beklagte und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Kläger und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y. _____

betreffend **Forderung (Verschiebung Verhandlung)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes im vereinfachten
Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur vom 15. Juni 2020; Proz.
FV190048**

Erwägungen:

1. B._____ (nachfolgend Kläger) erhob mit Eingabe vom 3. Oktober 2019 beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Winterthur eine Forderungsklage gegen A._____ (nachfolgend Beklagte; act. 7/1). Nachdem die Parteien auf den 15. Juni 2020 zur Hauptverhandlung vorgeladen worden waren (act. 7/16), ersuchte die Beklagte mit E-Mail und Faxschreiben vom 14. Juni 2020 um Verschiebung der Verhandlung (act. 7/18 und act. 7/20). Mit Verfügung vom 15. Juni 2020 wurden die Verschiebungsgesuche abgewiesen (act. 7/25 = act. 6).

2. Hiegegen erhob die Beklagte mit Eingabe vom 29. Juni 2020 rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer, mit den Anträgen, es sei in Aufhebung der angefochtenen Verfügung das Verschiebungsgesuch zu genehmigen, die Verhandlung abzunehmen und unter Rückweisung an die Vorinstanz die Verhandlung in Absprache mit den Parteivertretern neu anzusetzen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers, eventualiter der Staatskasse (act. 2).

Mit Verfügung vom 7. Juli 2020 wurde die Beklagte zur Leistung eines Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren verpflichtet (act. 8). Dieser Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet (act. 11). Auf weitere prozessleitende Anordnungen wurde verzichtet.

3. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung, gegen welche gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO Beschwerde geführt werden kann, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Ein solcher ist von der beschwerdeführenden Partei darzulegen. Fehlt es an einem Nachteil oder wurde ein solcher nicht dargetan, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. OGer ZH, PF110056 vom 11. Oktober 2011; OGer ZH, RU110002 vom 14. Februar 2011).

4. Die Beklagte setzt sich in der Beschwerdeschrift hauptsächlich inhaltlich mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinander und legt dar, weshalb die Vorinstanz ihrer Ansicht nach die Verschiebungsgesuche zu Unrecht abgewiesen habe (act. 2 S. 2-7). Im Zusammenhang mit dem drohenden Nachteil führt die Beklagte

lediglich an, dieser sei bereits eingetreten, nachdem zwischenzeitlich infolge Säumnis ein Urteil ergangen sei (act. 2 S. 7).

5. Tatsächlich hat die Vorinstanz mit Urteil vom 17. Juni 2020 bereits über die Klage entschieden (act. 10/33 und act. 10/35). Alleine dieser Umstand stellt jedoch noch kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil dar, zumal die Beklagte die Fehlerhaftigkeit der vorinstanzlichen Verfügung ohne ersichtlichen Nachteil mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid rügen kann. Insbesondere entsteht in Anbetracht des Umstandes, dass der Endentscheid bereits ergangen ist, auch keine wesentliche zeitliche Verzögerung. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Rechtsmittelverfahren gegen den Endentscheid unter den gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO) auch eine Rückweisung des Verfahrens an die erste Instanz erfolgen kann. Die Beklagte geht daher fehl, wenn sie (mit Blick auf das Eintreten auf die vorliegende Beschwerde) argumentiert, ihr drohe der Verlust einer gerichtlichen Instanz und das sei ein nicht wieder gutzumachender Nachteil (vgl. act. 2 S. 8).

Es ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten.

6. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 300.-- festzusetzen (§§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 sowie 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Mangels Umtrieben in diesem Verfahren ist dem Kläger keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde vom 29. Juni 2020 wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.-- festgesetzt, der Beklagten auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage eines Doppels von act. 2, sowie an das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Winterthur, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmitelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 20'000.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Houweling-Wili

versandt am: